

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Kranzer“**

Vom 30. Oktober 1984 (RABl Nr. 20/9.11.1984)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen
Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Unterfranken
folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die etwa 500 m nordöstlich des Marktes Großlangheim, Lkr Kitzingen, gelegene Sumpf-, Wiesen- und Bruchfläche wird unter der Bezeichnung „Kranzer“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,5 ha und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 839 und 902 sowie die Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 471 der Gemarkung Großlangheim.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es

1. ein für Unterfranken seltenes Feuchtbiotop mit zum Teil sehr seltenen Pflanzenarten, wie z.B. Wanzenorchis, Sibirische Schwertlilie, Wasserfelder und Natternzuge, zu schützen,
2. die natürliche Eigenart dieser Lebensstätte hinsichtlich Untergrund- und Bodenwasserverhältnissen zu erhalten und

3. die Qualität als Brut- und Nahrungshabitat für die von Naß- und Feuchtbereichen abhängende Tierwelt zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ² Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch Düngung, chemische Pflanzenbehandlungsmittel oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszugraben, auszureißen oder mitzunehmen,
 5. Grünlandbereiche zu entwässern, umzubrechen, zu beweiden, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln,
 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
 9. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 10. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. Feuer anzumachen,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. das geschützte Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 2. zu zelten, zu lagern oder das geschützte Gebiet als Spielplatz zu nutzen,
 3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 4. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote; insbesondere das Verbot
1. Tier mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
 3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung im nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 839 (nördlich des vorhandenen Grabens) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; die Errichtung von Ansitzen und Wildfutterstellen bedarf des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde;
3. die Durchführung des Eisenbahnbetriebs auf der Bundesbahnstrecke Kitzingen-Schweinfurt, Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundesbahnstrecke im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes;
4. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich bei den Wartungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Fernwasserleitung und der Energieversorgungsanlage nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Drananlagen im gesetzlich zulässigen Umfang; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen;

6. das aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 S. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet einem Verbot des § 4 Abs.1 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
2. die Wasserentnahme, die Veränderung von Quellaustritten, Wasserflächen und des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gewässern,
3. die Beeinflussung der Biotope,
4. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
5. das Entwässern, Umbrechen, Beweiden, Aufforsten oder Umwandeln von Grünlandbereichen,

6. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
7. das Nachstellen freilebender Tiere,
8. die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und den Abbruch von baulichen Anlagen,
9. die Anlegung oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Pfaden,
10. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
11. die Verunreinigung des Geländes und das Lagern von Sachen,
12. das Feuermachen,
13. die Anbringung von Schildern,
14. das Ausüben einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen,
2. das Zelten oder Lagern oder die Nutzung des Geländes als Spielplatz,
3. das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,
4. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten

zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.1984 in Kraft.